

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ec8fb295-7f41-3b7e-a7a2-e39bc61189cd>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO)
Amtliche Abkürzung	SBauVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Nordrhein-Westfalen
Gliederungs-Nr.	232

§ 119 SBauVO - Anwendung der Vorschriften auf bestehende Hochhäuser

Ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung sind die Betriebsvorschriften des [Kapitels 3](#) auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Hochhäuser entsprechend anzuwenden.

